Landgericht Nürnberg-Fürth Fürther Straße 110 90429 Nürnberg

PER TELEFAX BEREITS EINGEGANGEN AM: 10.2.20

Gemeinsame Poststelle Justiz Nbg. BayObLG - OLG - GenStA - LG - AG - StA

Eing.: 13,

13. FEB. 2020

Kz: 9

O Scheck

O Beil.

O Gst.

Per Telefax vorab: +49 911 321-2878

7. Februar 2020 - 000610-20/LC/DG

Geschäftsnummer: 10 O 5165/19

Büro Berlin:
In Kooperation mit:
PARTNERSCHAFT mbB

Rechtsanwälte und Steuerberater

In dem Rechtsstreit

F GmbH

./.

17.02.20 Schuller stärin

im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen, Justizhaupt sekretärtn

die Klage abzuweisen.

. Abochift an

www.r

Begründung:

Die Klage ist unbegründet.

1.

fegner sur fellungen. Finnen 5 Worlsen F. W wach Frishabl.

a) Richtig ist, dass Frau Doris Formund Herr Thomas Roumann am 9. August 2018 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8117 von London nach Nürnberg unter der Buchungsreferenz Songebucht waren.

14,2.20 hund

b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500 Euro bereits am 10. September 2018 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis:

Bankbeleg vom 11. September 2018, vorgelegt als Anlage B1.

Die **Anlage B1** dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Doris Rational") als auch das Datum des Zahlungseingangs ("10.09.2018").

2.

- a) Richtig ist, dass Frau Maren Marian and Herr Nick Luce am 24. Juli 2018 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR220 von Budapest nach Nürnberg unter der Buchungsreferenz Cantana gebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500 Euro bereits am 5. September 2018 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis: Bankbeleg vom 5. September 2018, vorgelegt als Anlage B2.

Die **Anlage B2** dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Nick auch das Datum des Zahlungseingangs ("05.09.2018").

- a) Richtig ist, dass Frau Carla Gibam 15. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR5505 von Bergamo nach Nürnberg unter der Buchungsreferenz Yellenbergebucht war.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 250,00 Euro bereits am 13. Oktober 2017 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis: Systemauszug über die Überweisungsbestätigung, vorgelegt als Anlage B3.

Bankbeleg wird m Bestreitensfall vorgelegt.

Die Anlage B3 dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Carla — als auch das Datum des Zahlungseingangs ("2017-10-13").

4.

- a) Richtig ist, dass Herr Hansjürgen Fallingund Frau Karin Falling am 7. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR719 von Verona nach Nürnberg unter der Buchungsreferenz Official gebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 27. September 2017 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis:

Bankbeleg vom 27. September 2017, vorgelegt als,

Seite 3 von 36

Anlage B4.

Die Anlage B4 dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Hansjuergen Fannen") als auch das Datum des Zahlungseingangs ("28/09/2017").

5.

- Richtig ist, dass Frau Ines Santa Frau Roswitha Santa Frau Ursula James Frau Susanne Frau Teresa Frau Anja Garage am 30. Juni 2018 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR220 von Budapest nach Nürnberg unter der Buchungsreferenz Gebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 1.500,00 Euro bereits am 13. September 2018 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis: Bankbeleg vom 13. September 2018, vorgelegt als Anlage B5.

Die Anlage B5 dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Ines Sammen") als auch das Datum des Zahlungseingangs ("13.09.2018").



- a) Richtig ist, dass Frau Michelle Herr Martin Dellamm 14. Oktober 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8814 von Nürnberg nach Malaga unter der Buchungsreferenz Herren bebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 800,00 Euro bereits am 3. April 2018 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis: Bankbeleg vom 3. April 2018, vorgelegt als Anlage B6.

Die **Anlage B6** dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Michelle Sallen") als auch das Datum des Zahlungseingangs ("03.04.2018").

7.

- a) Richtig ist, dass Herr Jan Gerhard Mannia und Frau Katja Mannia am 24. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR219 von Nürnberg nach Budapest unter der Buchungsreferenz A
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 11. August 2017 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Seite 5 von 36

Beweis: Bankbeleg vom 11. August 2017, vorgelegt als Anlage B7.

Die Anlage B7 dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Jan Gerhard Mannette) als auch das Datum des Zahlungseingangs ("11.08.2017").

8.

- a) Richtig ist, dass Herr Lasse Lasse und Frau Elvira Handland am 24. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR219 von Nürnberg nach Budapest unter der Buchungsreferenz Nacht Pgebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 22. November 2017 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis: Bankbeleg vom 22. November 2017, vorgelegt als Anlage B8.

Die **Anlage B8** dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Lasse Lasse Lasse

- a) Richtig ist, dass Herr Leon Flammend Herr Max Statisticum 24. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR219 von Nürnberg nach Budapest unter der Buchungsreferenz Jacob gebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500 Euro bereits am 10. Januar 2018 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis: Bankbeleg vom 10. Januar 2018, vorgelegt als Anlage B9.

Die Anlage B9 dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Leon Patte") als auch das Datum des Zahlungseingangs ("01/10/2018").

10.

- Richtig ist, dass Herr Michael Burn und Frau Yunqi Cambam 26. Oktober 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR219 von Nürnberg nach Budapest unter der Buchungsreferenz Manne gebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 21. Februar 2018 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis:

Bankbeleg vom 21. Februar 2018, vorgelegt als Anlage B10.

Die Anlage B10 dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Michael Ballan") als auch das Datum des Zahlungseingangs ("02/21/2018").

11.

- a) Richtig ist, dass Frau Carlin Burnbund Frau Andrea Burnbund am 26. Oktober 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR219 von Nürnberg nach Budapest unter der Buchungsreferenz Landenburgebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 4. März 2018 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis:

Bankbeleg vom 4. März 2018, vorgelegt als Anlage B11.

Die **Anlage B11** dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Andrea Brack) als auch das Datum des Zahlungseingangs ("03/04/2018").

- a) Richtig ist, dass Frau Xenia Vanama 24. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR220 von Budapest nach Nürnberg unter der Buchungsreferenz bucht war.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 250,00 Euro bereits am 25. Oktober 2017 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis: Bankbeleg vom 25. Oktober 2017, vorgelegt als Anlage B12.

Die Anlage B12 dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Yenia auch das Datum des Zahlungseingangs ("10/25/2017").

13.

- Richtig ist, dass Herr Leon Fund Frau Doris Fundam 24. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR220 von Budapest nach Nürnberg unter der Buchungsreferenz
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 8. November 2017 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Seite 9 von 36

Beweis:

Bankbeleg vom 8. November 2017, vorgelegt als Anlage B13.

Die **Anlage B13** dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Leon Febbe") als auch das Datum des Zahlungseingangs ("11/08/2017").

14.

- a) Richtig ist, dass Herr Frederic Dendikter und Frau Notburga Kattanam 24. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR220 von Budapest nach Nürnberg unter der Buchungsreferenz Better gebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 12. Dezember 2017 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis: Bankbeleg vom 12. Dezember 2017, vorgelegt als Anlage B14.

Die Anlage B14 dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Frederic Datum des Zahlungseingangs ("12/12/2017").



- einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR5057 von Nürnberg nach Madrid unter der Buchungsreferenz Gebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 800,00 Euro bereits am 17. Januar 2018 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis: Bankbeleg vom 17. Januar 2018, vorgelegt als Anlage B15.

Die Anlage B15 dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Dennis Lippmann) als auch das Datum des Zahlungseingangs ("01/17/2018").

16.

a) Richtig ist, dass Herr Patrick Per Herr Adrian Semanund Herr Marcel German 30. März 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR5505 von Bergamo nach Nürnberg unter der Buchungsreferenz Liebbergebucht waren.

b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 750,00 Euro bereits am 16. Mai 2017 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis: Ba

Bankbeleg vom 16. Mai 2017, vorgelegt als Anlage B16.

Die **Anlage B16** dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Marcel ("Marce

17.

- a) Richtig ist, dass Frau Nadja Edward und Frau Katharina Hamister am 30. März 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR5505 von Bergamo nach Nürnberg unter der Buchungsreferenz Qualitation ebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 21. Februar 2018 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis:

Bankbeleg vom 21. Februar 2018, vorgelegt als Anlage B17.

Die Anlage B17 dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Nadja E auch das Datum des Zahlungseingangs ("02/21/2018").

Seite 12 von 36

- a) Richtig ist, dass Herr Matthias Lambur 20. März 2018 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR5506 von Nürnberg nach Bergamo unter der Buchungsreferenz Fund gebucht war.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 250,00 Euro bereits am 23. April 2018 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis: Bankbeleg vom 23. April 2018, vorgelegt als Anlage B18.

Die Anlage B18 dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Matthias Lauch das Datum des Zahlungseingangs ("23/04/2018").

19.

a) Richtig ist, dass Frau Julia Kannam am 3. August 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR7883 von Alicante nach Nürnberg unter der Buchungsreferenz Usussellen gebucht war.

b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 400,00 Euro bereits am 7. Dezember 2017 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis:

Bankbeleg vom 7. Dezember 2017, vorgelegt als Anlage B19.

Die Anlage B19 dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Julia Kanana als auch das Datum des Zahlungseingangs ("12/07/2017").

20.

- A) Richtig ist, dass Herr Matthias Herr Lukas Herr Luka
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 656,05 GBP bereits am 19. Juni 2017 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis: Systemauszug über die Überweisungsbestätigung vom 19. Juni 2017, vorgelegt als

Anlage B20.

Bankbeleg wird m Bestreitensfall vorgelegt.

Die **Anlage B20** dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Matthias Hannen") als auch das Datum des Zahlungseingangs ("2017-06-19").

21.

- a) Richtig ist, dass Herr Jan American 2. Juni 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8116 von Nürnberg nach London unter der Buchungsreferenz London bucht war.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 250,00 Euro bereits am 10. Juli 2017 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis: Systemauszug über die Überweisungsbestätigung und Schreiben vom 10. Juli 2017, vorgelegt als

Anlage B21.

Bankbeleg wird m Bestreitensfall vorgelegt.

Die **Anlage B21** dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Jan **Ausstell**") als auch das Datum des Zahlungseingangs ("2017-07-10").

- a) Richtig ist, dass Herr Sergius Jahren Herr Christian Jahren Herr Maximilian June und Frau Olga Jahren am 30. Juli 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8116 von Nürnberg nach London unter der Buchungsreferenz Gantan gebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 1000,00 Euro bereits am 29. Mai 2018 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis: Bankbeleg vom 29. Mai 2018, vorgelegt als Anlage B22.

Die **Anlage B22** dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Sergius Jass auch das Datum des Zahlungseingangs ("29/05/2018").

23.

- a) Richtig ist, dass Herr Jannik Kayan 30. Juli 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8116 von Nürnberg nach London unter der Buchungsreferenz September gebucht war.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 250,00 Euro bereits am 30. August 2017 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Kreditkarte überwiesen.

Seite 16 von 36

Beweis:

Systemabzug vom 30. August 2017, vorgelegt als Anlage B23.

Die Anlage B23 dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Jungen).

24.

- a) Richtig ist, dass Herr Fabian Frankund Frau Joy Sentendam 27. Februar 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8120 von Nürnberg nach London unter der Buchungsreferenz Kantanagebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 24. Juli 2017 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis: Systemabzug vom 24. Juli 2017, vorgelegt als Anlage B24.

Die **Anlage B24** dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Fabian Falle"), als auch den Zahlungseingang ("24/07/2017").



- a) Richtig ist, dass Herr Bernd Hammen und Frau Julia lama 27. Februar 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8120 von Nürnberg nach London unter der Buchungsreferenz Schoolsbergebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 13. April 2017 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis: Systemabzug vom 13. April 2017, vorgelegt als Anlage B25.

Die Anlage B25 dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Berns Henne Anlage auch den Datum des Zahlungseingangs ("13/04/2017).

26.

- a) Richtig ist, dass Herr Johannes Kannand Frau Heike Semma am 27. Februar 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8120 von Nürnberg nach London unter der Buchungsreferenz Official gebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 13. April 2017 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Kreditkarte überwiesen.

Beweis: Systemabzug vom 13. April 2017, vorgelegt als

Seite 18 von 36



Anlage B26.

Die Anlage B26 dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Johannes K

27.

- Richtig ist, dass Herr Moritz Kannand Herr Benedikt Van 27. Februar 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8120 von Nürnberg nach London unter der Buchungsreferenz Tanangebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 12. April 2017 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis: Systemabzug vom 12. April 2017, vorgelegt als Anlage B27.

Die Anlage B27 dokumentiert sowohl den Zahlungsempfänger ("Monritz Kannen"), als auch den Datum des Zahlungseingangs ("12/04/2017").

28.

a) Richtig ist, dass Frau Ingrid Haber und Frau Lisa Etallica am 27. Februar 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8120 von Nürnberg nach London unter der Buchungsreferenz Yangebucht waren.

Seite 19 von 36

b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 5. April 2017 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Beweis:

Systemabzug vom 5. April 2017, vorgelegt als

Anlage

B28.

Bankbeleg wird bei Bestreitensfall vorgelegt.

Die Anlage B28 dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Ingrid Handensen

29.

- a) Richtig ist, dass Frau Nora Englund Frau Julia Englum 26. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8120 von Nürnberg nach London unter der Buchungsreferenz Kannangebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 15. November 2017 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Buchungsnummer überwiesen.

Beweis: Systemabzug vom 15. November 2017, vorgelegt als Anlage B29.

Die **Anlage B29** dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Nora E als auch das Datum des Zahlungseingangs ("11/15/2017").

Seite 20 von 36

- a) Richtig ist, dass Frau Hannah Wannah und Frau Helena Samma 26. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8120 von Nürnberg nach London unter der Buchungsreferenz Xamma gebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 10. Januar 2018 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Buchungsnummer überwiesen.

Beweis: Systemabzug vom 10. Januar 2018, vorgelegt als Anlage B30.

Die **Anlage B30** dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Hannah Wassenst als auch das Datum des Zahlungseingangs ("01/10/2018").

31.

a) Richtig ist, dass Frau Ulrike Manner 26. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8120 von Nürnberg nach London unter der Buchungsreferenz Bebucht war.

Seite 21 von 36

b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 250,00 Euro bereits am 7. Dezember 2017 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Buchungsnummer überwiesen.

Beweis:

Systemabzug vom 7. Dezember 2017, vorgelegt als Anlage B31.

Die **Anlage B31** dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Ulrike Mannen als auch das Datum des Zahlungseingangs ("12/07/2017").

32.

- a) Richtig ist, dass Herr Klaus O am 26. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8120 von Nürnberg nach London unter der Buchungsreferenz gebucht war.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 250,00 Euro bereits am 8. März 2018 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Buchungsnummer überwiesen.

Beweis:

Systemabzug vom 8. März 2018, vorgelegt als Anlage B32.

Die **Anlage B32** dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Klaus O als auch das Datum des Zahlungseingangs ("03/08/2018").

Seite 22 von 36



- Richtig ist, dass Herr Alexander A 26. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8120 von Nürnberg nach London unter der Buchungsreferenz gebucht war.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 250,00 Euro bereits am 15. Februar 2018 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Buchungsnummer überwiesen.

Beweis: Systemabzug vom 15. Februar 2018, vorgelegt als Anlage B33.

34.

a) Richtig ist, dass Frau Tetyana Samus 20. Oktober 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8137 von Nürnberg nach Rom unter der Buchungsreferenz gebucht war.

b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 250,00 Euro bereits am 17. November 2017 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Buchungsnummer überwiesen.

Beweis:

Systemabzug vom 17. November 2017, vorgelegt als Anlage B34.

Bankbeleg wird bei Bestreitensfall vorgelegt

Die Anlage B34 dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Tetyana Station") als auch das Datum des Zahlungseingangs ("2017-11-17").

35.

- a) Richtig ist, dass Herr Philipp Samma 20. Oktober 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8137 von Nürnberg nach Rom unter der Buchungsreferenz K2W66U gebucht war.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 250,00 Euro bereits am 22. November 2017 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Buchungsnummer überwiesen.

Beweis:

Systemabzug vom 22. November 2017, vorgelegt als Anlage B35



Die Anlage B35 dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Phillip Salle auch das Datum des Zahlungseingangs ("11/22/207").

36.

- a) Richtig ist, dass Herr Jürgen Lambund Frau Agnes Lambam 28. Dezember 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8317 von Nürnberg nach Rom unter der Buchungsreferenz YN415B gebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 15. Juni 2018 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Buchungsnummer überwiesen.

Beweis: Systemabzug vom 15. Juni 2018, vorgelegt als Anlage B36

Die Anlage B36 dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Jurgen Lessen") als auch das Datum des Zahlungseingangs ("15/06/2018").

37.

a) Richtig ist, dass Herr Tino Western und Frau Lisa Kestern am 28. Dezember 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8318 von Nürnberg nach Rom unter der Buchungsreferenz Frankligebucht waren.

JIENGE!

b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 15. Juni 2018 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Buchungsnummer überwiesen.

Beweis:

Systemabzug vom 9. April 2018, vorgelegt als Anlage B37

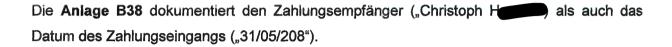
Die Anlage B37 dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Tino Wassenschus") als auch das Datum des Zahlungseingangs ("09/04/2018").

38.

- a) Richtig ist, dass Herr Christoph Hammund Frau Ekaterina Kammun 28. Dezember 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8318 von Nürnberg nach Rom unter der Buchungsreferenz PS2M3J gebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 31. Mai 2018 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Buchungsnummer überwiesen.

Beweis:

Systemabzug vom 31. Mai 2018, vorgelegt als Anlage B38



- a) Richtig ist, dass Frau Lilli Lamund Herr Niklas Hamam 27. Dezember 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8516 von Nürnberg nach Porto unter der Buchungsreferenz
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 800,00 Euro bereits am 16. April 2018 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Buchungsnummer überwiesen.

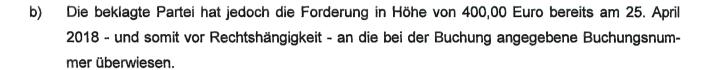
Beweis: Systemabzug vom 16. April 2018, vorgelegt als
Anlage B39

Die Anlage B39 dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Niklas Hann") als auch das Datum des Zahlungseingangs ("16/04/2018").

40.

a) Richtig ist, dass Frau Rebecca Oman 27. Dezember 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8516 von Nürnberg nach Porto unter der Buchungsreferenz Xanzagebucht waren.

Seite 27 von 36



Beweis: Systemabzug vom 25. April 2018, vorgelegt als
Anlage B40

Die **Anlage B40** dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Rebecca Callatte") als auch das Datum des Zahlungseingangs ("25/04/2018").

41.

- a) Richtig ist, dass Frau Esther Landschaff am 27. Dezember 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR8516 von Nürnberg nach Porto unter der Buchungsreferenz KVIIII gebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 400,00 Euro bereits am 29. Juni 2018 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Buchungsnummer überwiesen.

Beweis: Systemabzug vom 29. Juni 2018, vorgelegt als Anlage B41

Die **Anlage B41** dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Esther Laumannen als auch das Datum des Zahlungseingangs ("29/06/2018").

Seite 28 von 36



- a) Richtig ist, dass Herr Emre Samman 3. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR903 von Nürnberg nach Palmero Sicily unter der Buchungsreferenz Nürzelbgebucht war.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 250,00 Euro bereits am 13. Juli 2018 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Buchungsnummer überwiesen.

Beweis: Systemabzug vom 13. Juli 2018, vorgelegt als Anlage B42

Die Anlage B42 dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Emre Semes) als auch das Datum des Zahlungseingangs ("13/07/2018").

43.

a) Richtig ist, dass Herr Thomas Barran und Herr Helmut J. Carram 27. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR903 von Nürnberg nach Palmero Sicily unter der Buchungsreferenz Zantangebucht waren.



b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 15. November 2017 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Buchungsnummer überwiesen.

Beweis:

Systemabzug vom 15. November 2017, vorgelegt als Anlage B43

Die **Anlage B43** dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Thomas Bassen") als auch das Datum des Zahlungseingangs ("11/15/2017").

44.

- a) Richtig ist, dass Frau Laura Dam 27. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR903 von Nürnberg nach Palmero Sicily unter der Buchungsreferenz Kontagebucht war.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 250,00 Euro bereits am 14. März 2018 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Buchungsnummer überwiesen.

Beweis:

Systemabzug vom 27. September 2017, vorgelegt als Anlage B44

Die **Anlage B44** dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Laura Daus") als auch das Datum des Zahlungseingangs ("03/14/2018").

Seite 30 von 36

- Richtig ist, dass Herr Helmut Responser, Herr Helmut State Herr Wolfram General Herr Wolfgang Lemman 27. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR903 von Nürnberg nach Palmero Sicily ca unter der Buchungsreferenz Questienen Waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 1000,00 Euro bereits am 22. November 2017 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Buchungsnummer überwiesen.

Beweis: Systemabzug vom 22. November 2017, vorgelegt als
Anlage B45

Die **Anlage B45** dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Helmut Recommentiert den Zahlungseingangs ("11/22/2017").

46.

a) Richtig ist, dass Herr Jürgen Fand and Frau Gabriele Fand am 27. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR903 von Nürnberg nach Palmero Sicily unter der Buchungsreferenz Partei pebucht waren.



b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 22. November 2017 - und somit vor Rechtshängigkeit - an die bei der Buchung angegebene Buchungsnummer überwiesen.

Beweis:

Systemabzug vom 22. November 2017, vorgelegt als Anlage B46

Die Anlage B46 dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Jurgen F——) als auch das Datum des Zahlungseingangs ("11/22/2017").

47.

- a) Richtig ist, dass Herr Wolf Gamman 27. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR 903 von Nürnberg nach Palmero Sicily unter Einbeziehung der Allgemeinen Beförderungsbedingungen der beklagten Partei (im Folgenden "AGB") gebucht war.
- b) Die AGB der beklagten Partei, die während des Buchungsvorganges bestätigt werden müssen, enthalten folgende Regelung:

Nr. 6.5

"Alle gegebenenfalls zu entrichtenden Gebühren für Gepäck und/oder Übergepäck müssen bis spätestens 40 Minuten vor der planmäßigen Abflugzeit beglichen sowie aufzugebendes Gepäck an der Gepäckannahmestelle abgegeben worden sein. Die Gepäckannahmestellen öffnen üblicherweise zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit."

Nr. 6.7

STENCED

"Sie sollten sich mindestens 30 Minuten vor der geplanten Abflugzeit am Flugsteig einfinden. Der Einstieg schließt 20 Minuten vor Abflug. Sollten Sie sich erst nach diesem Zeitpunkt am Flugsteig einfinden, werden Sie für den Flug nicht mehr zugelassen. Wenn Sie in diesem Fall auf einem späteren Flug reisen möchten, müssen Sie eine neue Buchung vornehmen und in vollem Umfang bezahlen."

Beweis:

Auszug aus den, zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Buchungen gültigen AGB der beklagten Partei, wird bei Bestreitensfall vorgelegt

Die Flugbuchung im Internet auf dem Internetportal der beklagten Partei <u>www.ryanair.com</u> kann ohne Bestätigung der AGB durch den Fluggast nicht durchgeführt werden. Um die Buchung erfolgreich abzuschließen und um in den nächsten Buchungsschritt im Buchungssystem zu gelangen, muss der Nutzer die AGB lesen und sich mit diesen ausdrücklich mittels Anklicken eines Opt-In-Kästchens einverstanden erklären. Klickt er das Kästchen, mit welchem er erklärt, die AGB gelesen und akzeptiert zu haben nicht an, so kann auch die Buchung nicht abgeschlossen werden.

Beweis: 1. Durchführung einer Probebuchung im Buchungssystem der Beklagten unter Inaugenscheinnahme des Gerichts;

Beweis: 2. Zeugnis der Frau Lorraine Reserved zu laden über die beklagte Partei.

Frau Remandist eine Mitarbeiterin der Beklagten, welche für das Buchungssystem zuständig ist und detaillierte Auskunft über das Buchungssystem und insbesondere die in diesem verlinkten Dokumente, so auch die jeweils geltenden AGB, geben kann.

- Auch auf den Boardkarten der Passagiere der beklagten Partei ist noch einmal vermerkt, dass der Flug 20 Minuten vor der geplanten Abflugzeit schließt.
- d) Es wird bestritten, dass sich die klagende Partei 30 Minuten vor dem Abflugzeitpunkt am Gate (Flugsteig) eingefunden hatte. Sie ist im Buchungssystem der beklagten Partei als "no show" vermerkt.

Beweis: Auszug aus dem Buchungssystem der beklagten Partei, beigefügt als

Anlage 47.

Alle Passagiere müssen gemäß Nr. 6.7 der AGB der beklagten Partei bis spätestens 30 Minuten vor dem geplanten Abflug am Flugsteig erscheinen. Mangelt es an einer solchen von der Fluggesellschaft vorgegebenen Zeit sollte sich der Fluggast gemäß Art. 3 Abs. 2a, 2. Variante der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 sogar 45 Minuten vor dem geplanten Abflug am Flugsteig einfinden. Da sich der Zedent nicht rechtzeitig am Flugsteig eingefunden hat, ist dementsprechend im vorliegenden Fall die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 gemäß Art. 3 Abs. 2a nicht anwendbar und es besteht allein aus diesem Grund kein Anspruch gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004.

Rein vorsorglich sei an dieser Stelle auch auf die Beweislast hingewiesen. Die klagende Partei trägt die Beweislast dafür, dass sie/der Zedent/die Zedentin sich unter den in Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 genannten Bedingungen rechtzeitig am Flugsteig eingefunden hat.

- a) Richtig ist, dass Frau Olesia Partei am 15. April 2018 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR903 von Nürnberg nach Palmero Sicily unter der Buchungsreferenz gebucht war.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 250,00 Euro bereits am 1. Juni 2018
 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Buchungsnummer überwiesen.

Beweis: Systemabzug vom 1. Juni 2018, vorgelegt als Anlage B48

Die Anlage B48 dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Olesia Parier") als auch das Datum des Zahlungseingangs ("01/06/2018").

49.

- a) Richtig ist, dass Frau Doris Kannan und Herr Peter Kannan am 27. September 2017 auf einen Flug der beklagten Partei mit der Flugnummer FR904 von Palmero Sicily nach Nürnberg unter der Buchungsreferenz Wannan gebucht waren.
- b) Die beklagte Partei hat jedoch die Forderung in Höhe von 500,00 Euro bereits am 1. Dezember 2017 und somit vor Rechtshängigkeit an die bei der Buchung angegebene Buchungsnummer überwiesen.

Seite 35 von 36



Beweis:

Systemabzug vom 1. Dezember 2017, vorgelegt als Anlage B49

Die Anlage B49 dokumentiert den Zahlungsempfänger ("Doris Kannach auch das Datum des Zahlungseingangs ("12/01/2017").

Vor diesem Hintergrund ist die Klage abzuweisen.

Rechtsanwalt